

I. HAUPTSATZUNG

der
Ortsgemeinde Otterstadt
vom 18. September 2009

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) und des § 12 Abs. 2 der Landesverordnung über die Feldgeschworenen in Rheinland-Pfalz (Feldgeschworenenverordnung) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinden erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeiten der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Ortsgemeinderats oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich im Rathaus Otterstadt, Schulstraße 15, befindet, bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich im Rathaus Otterstadt, Schulstr. 15, befindet. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Die Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde können nach Maßgabe des § 17 a GemO außer in den gesetzlich festgelegten Fällen einen Bürgerentscheid in folgenden wichtigen Angelegenheiten der Ortsgemeinde beantragen:

- Entscheidung im Rahmen des § 73 GemO:
Umwandlung zu einer verbandsfreien Gemeinde

§ 3 Ausschüsse des Ortsgemeinderates

(1) Der Ortsgemeinderat bildet einen Haupt- und Bauausschuss. Der Haupt- und Bauausschuss hat 11 Mitglieder. Alle Mitglieder werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt.

(2) Der Ortsgemeinderat bildet neben dem Haupt- und Bauausschuss folgende weitere Ausschüsse:

1. Werkausschuss- EVU
2. Ausschuss für Jugend, Familien, Senioren und Kultur
3. Landwirtschaft-, Forst- und Umweltausschuss
4. Friedhofsausschuss
5. Schulträgerausschuss
6. Rechnungsprüfungsausschuss

(3) Werkausschuss - EVU, Ausschuss für Jugend, Familien, Senioren und Kultur, Landwirtschaft-, Forst- und Umweltausschuss und Friedhofsausschuss haben jeweils 7 Mitglieder, wovon mindestens 4 Mitglieder Ratsmitglieder sein müssen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat 3 Mitglieder aus der Mitte des Ortsgemeinderates.

Der Schulträgerausschuss hat 4 Mitglieder aus der Mitte des Ortsgemeinderates und je 2 Mitglieder aus Lehrer- und Elternschaft der Grundschule Otterstadt.

(4) Stellvertreter von Ratsmitgliedern in den Ausschüssen sollen ebenfalls Ratsmitglieder sein.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderats auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Bauausschuss die Federführung.

(2) Dem Haupt- und Bauausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,00 €, soweit der Haushaltsausgleich nicht gefährdet ist.
2. Zustimmung zur Durchführung von Ausschreibungen für Maßnahmen, die im Haushaltsplan veranschlagt sind (Maßnahmegenehmigung).
3. Vergabe von Aufträgen und Abschluss von Verträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von 10.000,00 € bis zu 25.000,00 € im Einzelfall.
4. Festsetzung der Mieten und Pachten für gemeindeeigene Grundstücke, Wohnungen und öffentliche Einrichtungen.
5. Stundung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist.
6. die Entscheidung über Vermittlungen von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 5.000,-- EURO im Einzelfall. Die Entscheidung gemäß Satz 1 Nr. 5 hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000,-- EURO je Einzelfall einmal halbjährlich durch verbundenen Beschluss.
7. Einvernehmenserteilung in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 19 Abs. 3 Satz 1, § 31 und § 33 sowie § 34 BauGB, soweit die Entscheidung nicht gem. § 5 Ziffer 6 dem Ortsbürgermeister übertragen ist.

(3) Dem Werkausschuss - EVU wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen

1. Zustimmung zur Durchführung von Ausschreibungen für Maßnahmen, die im Wirtschaftsplan veranschlagt sind.
2. Vergabe von Aufträgen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von 10.000,00 € bis zu 25.000,00 € im Einzelfall.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderats auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € im Einzelfall.
2. Vermietung und Verpachtung gemeindeeigener Wohnungen, Grundstücke und öffentlicher Einrichtungen.
3. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 € im Einzelfall, Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 500,00 € und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen.
4. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte.
5. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderats.
6. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs.2, § 19 Abs. 3 Satz 1, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.
7. Erklärung zur Ausübung des Vorkaufsrechts gem. § 24 und 25 Baugesetzbuch.
8. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristbewahrung.

Die den Eigenbetrieb –EVU- betreffenden. Zuständigkeitsbestimmungen bleiben von der vorstehenden Aufgabenübertragung auf den Ortsbürgermeister unberührt.

Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gem. § 47 Abs. 1 Satz 2, Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragungen unberührt.

§ 6 Beigeordnete

- (1) Die Ortsgemeinde hat eine(n) Beigeordnete(n).
- (2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde werden insgesamt 2 Geschäftsbereiche (je einen für Ortsbürgermeister und Ortsbeigeordneten) gebildet.

§ 7 Beauftragte(r)

- (1) Der Ortsbürgermeister kann auf die Dauer seiner Wahlzeit eine/n Senioren- und Kulturbeauftragte/n der Ortsgemeinde bestellen. (2) Die Aufgaben werden selbstständig wahrgenommen. Die/ Der Beauftragte handelt für den Ortsbürgermeister, dessen Selbsteintrittsrecht unberührt bleibt.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderats

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Durchschnittssatzes in Höhe von 45,00 €. Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 18,00 €. Finden am gleichen Tag mehrere Sitzungen statt, so wird das Sitzungsgeld nur einmal gewährt.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- und Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Die Vorsitzenden der im Ortsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten eine besondere Entschädigung in Höhe von 50 % der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung.

(7) Werden die Sätze in §12 KomAEVO geändert, ändern sich die Aufwandsentschädigungen der Ratsmitglieder und Fraktionsvorsitzenden entsprechend. Der sich ergebende neue Gesamtbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.

§ 9

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

(1) Dem Ortsbürgermeister wird die gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 Entschädigungsverordnung – Gemeinden zustehende Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) entfällt

§ 10 Aufwandsentschädigung der (des) Beigeordneten

(1) Der (die) ehrenamtlichen Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 EntschädigungsVO-Gemeinden. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1.

(2) Der (die) ehrenamtlichen Beigeordnete, dem (der) ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % der jeweiligen Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. (3) Sofern nach den steuerlichen Bestimmungen die Einrichtungen der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird der Pauschalsteuersatz von der Ortsgemeinde getragen. Der Pauschalsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(4) § 6 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 11 Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 10,00 € je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am 01. Oktober 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04.10.1994 außer Kraft.

II.

Die Hauptsatzung wird an sieben Werktagen in der Zeit vom

28.09.2009 bis einschließlich 06.10.2009

während der allgemeinen Bürostunden im Rathaus Waldsee, Ludwigstr. 99, Zimmer 1.09, 1. Obergeschoss, öffentlich ausgelegt.

III.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Absatz 6 GemO eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Erlass dieser Satzung für deren Gültigkeit von Anfang an unbeachtlich ist, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Otterstadt, den 25.09.2009
Ortsgemeindeverwaltung:

Zimmermann
Ortsbürgermeister